

Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises

Prüf.-Nr.: R-14/113 - 01

Ribnitz-Damgarten, 30.05.2014

1. Ausführung der Prüfung auf Antrag

Kultur Genossenschaft Neue Kammerspiele e. G.

Karl-Marx-Straße 18

14532 Kleinmachnow

Auftrag vom 02.05.2014

2. Bauherr

Kultur Genossenschaft Neue Kammerspiele e. G.

Karl-Marx-Straße 18

14532 Kleinmachnow

3. Vorhaben

Sanierung und Umbau Kammerspiele Kleinmachnow

4. Grundstück

14532 Kleinmachnow

Karl-Marx-Straße 18

5. Entwurfsverfasser

Dipl.-Ing. Architekt

Helmut Kinzinger

Martin-Buber-Straße 12

14163 Berlin

6. Ersteller des Brandschutznachweises

Dipl.-Ing. Angela Eisert

Bahnhofstraße 2

15831 Mahlow

7. Geprüfte Unterlagen

- 7.1. 34 Seiten: Brandschutzkonzept vom 25.04.2014
- 7.2. 3 Seiten: Anlage 1, Löschwassernachweis inkl. Hydrantenplan, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow vom 16.04.2013
- 7.3. 1 Seite: Anlage 2, Lageplan vom 10.06.2010
- 7.4. 1 Seite: Anlage 3, Brandschutzplan Grundriss Kellergeschoss vom 25.04.2014
- 7.5. 1 Seite: Anlage 4, Brandschutzplan Grundriss Erdgeschoss vom 25.04.2014
- 7.6. 1 Seite: Anlage 5, Brandschutzplan Grundriss Obergeschoss vom 25.04.2014
- 7.7. 1 Seite: Anlage 6, Brandschutzplan Grundriss Dachgeschoss vom 25.04.2014

8. Eingesehene Unterlagen

- 8.1. Stellungnahme des zuständigen Landkreises Potsdam-Mittelmark, Der Landrat, FB 4, Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, FD: Technische Bauaufsicht II, Brandschutzdienststelle (Bearbeiter: Herr Eichler), Postfach 1138, 14801 Bad Belzig vom 14.05.2014

9. Grundlagen der Beurteilung

- 9.1. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Form der Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010
- 9.2. Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) vom 18. Februar 2009
- 9.3. Einordnung des Gebäudes gemäß § 2 (3) BbgBO: Gebäude geringer Höhe, Sonderbau gemäß § 44 (2) Nr. 4. BbgBO
- 9.4. Grundlage für die Erleichterungen / besonderen Anforderungen: § 44 (1) i. V. m. § 44 (3) BbgBO
- 9.5. Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung - BbgVStättV) vom 29. November 2005, zuletzt geändert am 24. August 2012
- 9.6. Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV) vom 01. September 2003, zuletzt geändert am 19. Dezember 2006
- 9.7. DIN 4102-4, Brandverhalten von Bauprodukten und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile, März 1994
- 9.8. DIN 4102-4/A1, Brandverhalten von Bauprodukten und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1, November 2004
- 9.9. DIN EN 13501-1, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007, +A1:2009, Januar 2010
- 9.10. DIN EN 13501-2, Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 13501-2:2007+A1:2009, Februar 2010
- 9.11. DIN 14095, Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Mai 2007

- 9.12. DIN 14096, Brandschutzordnung, Teil 1 – 3, Januar 2000
- 9.13. DIN 14675, Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb, April 2012
- 9.14. DIN 18040, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Oktober 2010
- 9.15. DIN VDE 0833-2, Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen, Juni 2009
- 9.16. Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Juli 1998, bekannt gemacht am 25. März 2002, zuletzt geändert am 09. Juli 2007
- 9.17. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR), vom 15.11.2006, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 09. Juli 2007
- 9.18. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LÜAR), Stand 15.11.2006
- 9.19. Nause, P., Forschungsbericht Brandschutztechnische Bewertung von historischen Konstruktionen, Veröffentlichung der MPA Braunschweig, 23.03.2004
- 9.20. Geburtig, G., Brandschutz im Bestand – Versammlungsstätten, Berlin 2011
- 9.21. Geburtig, G., Baulicher Brandschutz im Bestand – Brandschutztechnische Beurteilung vorhandener Bausubstanz, Berlin 2010²
- 9.22. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Der Landrat, FB 4, Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, FD: Technische Bauaufsicht II, Brandschutzdienststelle (Bearbeiter Herr Eichler), Postfach 1138, 14801 Bad Belzig wurde beteiligt und die Stellungnahme gemäß § 17 BbgBauPrüfV gewürdigt.

10. Prüfbemerkungen

- 10.1. Die Festlegungen des Brandschutznachweises zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz sind vollständig durchzusetzen. Die Eintragungen in den geprüften Unterlagen sind zu beachten und Bestandteil des Prüfberichtes (§§ 3 (1) und 12 (1) BbgBO).
- 10.2. Für das Objekt sind gemäß dem Brandschutzkonzept Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Diese sind der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung werden direkt von der zuständigen Brandschutzdienststelle an den Aufsteller der Feuerwehrpläne übergeben. Über die erfolgte Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist dem Prüflingenieur für Brandschutz bis zur Inbetriebnahme eine Bestätigung vorzulegen (§ 12 (1) BbgBO i. V. m. § 44 (3) Nr. 16. und 18. BbgBO).
- 10.3. Für das Objekt ist gemäß dem Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen. In diese Brandschutzordnung sind insbesondere die Maßnahmen für eine zügige Evakuierung im Gefahrenfall, mit Hinweis auf Menschen mit Handicap, und die Regelungen zur Nutzungsbegrenzung gemäß den Angaben im Brandschutzkonzept verbindlich aufzunehmen. Dabei sind die als Technische Baubestimmungen eingeführten Regelungen von DIN 18040-1 zu beachten (§ 12 (1) BbgBO i. V. m. § 44 (3) Nr. 8., 16. und 18. BbgBO).
- 10.4. Der sachgerechte Einbau und die Funktionsfähigkeit der gemäß dem Brandschutzkonzept erforderlichen brandschutztechnischen Anlagen sind bis zur abschließenden Fertigstellung durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen. Das betrifft bei diesem Bauvorhaben die folgenden Anlagen:
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
 - Sicherheitsstromversorgungen,
 - Mechanische Entrauchungsanlage (Rauchabzugsanlage),

- maschinelle Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften.

Die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen und Einrichtungen sind wiederkehrend zu überprüfen (§ 1 Nr. 2. und § 2 BbgSGPrüfV i. V. m. § 44 (3) Nr. 17. BbgBO).

- 10.5. Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach BbgBO für die eingesetzten Bauprodukte oder Bauarten, der Nachweis der geforderten Klassifikation der Dämmungen, Verkleidungen, Fußböden und Unterdecken sowie die Übereinstimmungs-erklärungen für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien in Form einer Dokumentation rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) vorzulegen (§ 75 (4) BbgBO).
- 10.6. Durch den Prüfenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept zur Genehmigungsplanung, den Prüfbemerkungen unter Pkt. 10. und ggf. noch in der Baugenehmigung aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen vor der Inbetriebnahme gemäß § 76 (1) Nr. 2 Brandenburgischer Bauordnung zu bescheinigen. Dazu hat der Bauherr den Prüfenieur für Brandschutz rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren (§ 75 (5) BbgBO), um diesem die übertragene Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.

11. Erleichterungen (§ 44 (1) BbgBO)

- 11.1. Entgegen § 3 BbgVStättV werden die Geschossdecken in einer Feuerwiderstandsdauer < 90 Minuten ausgeführt. Weil das Gebäude unter Denkmalschutz steht, die Geschossdecken zur schützwürdigen Bausubstanz gehören und den Decken aufgrund der im Brandschutzkonzept aufgeführten Untersuchungsberichte ein Feuerwiderstand von etwa 30 Minuten zugeordnet werden kann sowie eine interne Alarmierungsanlage nach DIN VDE 0833 und DIN EN 54 installiert wird, kann die Erleichterung gemäß § 44 (1) BbgBO **gestattet** werden.
- 11.2. Entgegen § 4 BbgVStättV wird das Dachtragwerk ohne definierten Feuerwiderstand ausgeführt. Weil das Gebäude unter Denkmalschutz steht, die Gebäudehülle und damit auch die Dachkonstruktion zur schützwürdigen Bausubstanz gehören sowie eine interne Alarmierungsanlage nach DIN VDE 0833 und DIN EN 54 installiert wird, kann die Erleichterung gemäß § 44 (1) BbgBO **gestattet** werden.
- 11.3. Entgegen § 8 BbgVStättV besteht die notwendige Treppe aus brennbaren Baustoffen. Weil die derzeitige Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes als Kino der Nutzung zum Zeitpunkt der Errichtung entspricht und im 1. Oberschoss keine Versammlungsräume vorhanden sind und eine interne Alarmierungsanlage nach DIN VDE 0833 und DIN EN 54 installiert wird, kann die Erleichterung gemäß § 44 (1) BbgBO **gestattet** werden.
- 11.4. Entgegen § 32 (1) BbgBO werden in feuerbeständigen Wänden lediglich feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Öffnungsabschlüsse errichtet. Weil das Gebäude durch raumabschließende Wände ausreichend brandschutztechnisch unterteilt ist, kurze Rettungswege hat und eine interne Alarmierungsanlage nach DIN VDE 0833 und DIN EN 54 installiert wird, kann die Erleichterung gemäß § 44 (1) BbgBO **gestattet** werden.

12. Prüfergebnis

- Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz, soweit die unter Punkt 10. genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.
Die Erleichterungen gemäß Pkt. 11. werden gestattet
Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Das Bauvorhaben entspricht nicht den Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz, es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Die Prüfung ist abgeschlossen.
- Die Prüfung der Genehmigungsplanung mit Ausnahme von ggf. notwendigen Nachträgen ist

abgeschlossen. Die Prüfung der Bauüberwachung wird fortgesetzt und mit einer Überprüfung der Bauausführung gemäß § 75 (2) BbgBO abgeschlossen.

Dieser Prüfbericht umfasst 5 Seiten.



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Prüfung für Brandschutz' and 'VPI'.

Dr. Gerd Geburtig

Prüfingenieur für Brandschutz, VPI

Verteilung:

Auftraggeber, geprüfte Unterlagen (3-fach) und Prüfbericht (3-fach)

Prüfingenieur für Brandschutz, geprüfte Unterlagen und Prüfbericht (1-fach)

Ersteller des Brandschutznachweises (Kopie Prüfbericht)

Brandschutzdienststelle (Kopie Prüfbericht)